

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Abs. 2 Satz 3 AbgG).

II. Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (Absatz 1).

Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen (Absatz 2 Satz 1).“

Der in § 50 Abs. 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, dass die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

III. Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit (Absatz 1).

Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten (Absatz 2).

Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (Absatz 3).“

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen (BVerfGE 80, 188 [219, 231]).

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt (BVerfGE 80, 188 [213, 214]).

IV. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 2004

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Abs. 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02 Kapitel 0201 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 2004 auf insgesamt 60 546 000 Euro festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 288 907 Euro und der monatliche Betrag für jedes Mitglied auf 6 032 Euro festgesetzt worden. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 v. H. auf den Grundbetrag und von 10 v. H. auf den Betrag für jedes Mitglied.

V. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Aus den von den Fraktionen gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 2004 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 2003 ergibt sich, dass die Geldleistungen insgesamt zu 76 v. H. für Personalausgaben und zu 24 v. H. für Sachausgaben verwendet worden sind.

1.1 Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2000 = 100) im Juli 2004 gegenüber dem Vorjahresmonat eine durchschnittliche Preiserhöhung von 1,08 v. H. bei den Kosten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Verpflegungs- und Beherbergungsdienstleistungen sowie Verkehrstarifen.

Diese Preiserhöhung müsste angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 24 v. H. für ihre Sachausgaben zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,26 v. H. für das Jahr 2004 führen.

Bei der Festsetzung der Geldleistungen an die Fraktionen für das Haushaltsjahr 2004 konnte diese Preiserhöhung noch nicht berücksichtigt werden. Die Fraktionen leisten damit einen Beitrag zu den Einsparungen im Bundeshaushalt.

1.2 Die Laufzeit der geltenden Lohn- und Vergütungstarifverträge für den öffentlichen Dienst vom 31. Januar 2003 endet frühestens am 31. Januar 2005. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher insoweit eine Anpassung der Geldleistungen an die Fraktionen im Haushaltsjahr 2005 noch nicht vorgeschlagen werden.

1.3 Im Zuge des Fortschreitens der europäischen Integration, der Erweiterung der Europäischen Union und der zunehmenden Notwendigkeit, europäische Vorgaben in nationales Recht umzusetzen und die Bundesregierung in ihrem Handeln auf europäischer Ebene zu kontrollieren, erhöht sich der im Rahmen ihrer Aufgaben anfallende Aufwand der Fraktionen, der bei der Anpassung der Geldleistungen zu berücksichtigen ist.

Um diesem Mehraufwand bei den Personal- und Sachausgaben teilweise Rechnung zu tragen, müssen die Geldleistungen um 1,25 v. H. erhöht werden.

2. Ab dem Haushaltsjahr 2005 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland sowie des vorgenannten Mehraufwandes im Rahmen der Aufgaben der Fraktionen um insgesamt 1,51 v. H. erhöht. Daraus ergibt sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 293 270 Euro und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 6 123 Euro. Die bisherigen Oppositionszuschläge bleiben unverändert.

Berlin, den 29. September 2004

Wolfgang Thierse